

RÄUM- UND STREUPLAN DER STADT HEIMSHEIM

1. Allgemeines

Der Stadt Heimsheim obliegt es als öffentlich-rechtliche Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Dabei ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten.

Zu den Straßen gehören nach dem Straßengesetz u.a. Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie die sonstigen für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Wegeverbindungen.

Die Stadt Heimsheim hat durch die Satzung vom 12.12.1989 und der ersten Änderungssatzung vom 17.09.2001 die Räum- und Streupflicht für Gehwege, für entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, für entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen, für gemeinsame Treppen- und Radwege, Wander- und sonstige Fußwege auf die Straßenanlieger übertragen.

Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Einsatzplan. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

Spätestens bis 1. Oktober jedes Jahres sind Vorräte an Streumaterial (Salz, Splitt, Granulat oder dgl.) im Bauhof und den Außenlagern bereitzustellen.

Der Bauhofleiter oder dessen Stellvertreter hat dafür zu sorgen, dass alle für den Winterdienst einzusetzenden Fahrzeuge und Streugeräte, sich ab dem 01. Oktober des Jahres in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

3. Winterdienst

Der Winterdienst gilt ab dem 01.11. des Jahres und endet zum 31.03. des Jahres.

4. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Streuplan genannten Maßnahmen

Verantwortlich ist der Weckdienst, ansonsten der Bauhofleiter bzw. sein Stellvertreter.

Die eingeteilten Bauhofmitarbeiter müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein.

Die Feststellung, ob ein Schneeräumen oder Streuen notwendig ist, trifft jeweils der Weckdienst, ansonsten der Bauhofleiter oder sein Stellvertreter. Dabei sind die Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und die Außentemperaturen zu berücksichtigen.

5. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Räum- und Streuplans

Für die regelmäßige Durchführung des Winterdienstes sind die eingeteilten Mitarbeiter des städtischen Bauhofs für den gesamten Ortsbereich zuständig.

- a) Diese müssen sich, wenn sich während der Nacht die Notwendigkeit zum Streuen ergibt, spätestens bis 5.00 Uhr, an ihrem Sammelplatz einfinden. Der Räum- und Streudienst ist auch sonn- und feiertags durchzuführen, an diesen Tagen ist Arbeitsbeginn ebenso um 05.00 Uhr. Es muss rechtzeitig begonnen werden, so dass der Tagesverkehr nicht beeinträchtigt wird. Arbeitsende ist spätestens um 21.00 Uhr soweit keine weitere Notwendigkeit zur Wiederholung besteht.
- b) Bei Bedarf (außerordentliche Schnee- und Glatteisgefahr) kann der Arbeitsbeginn früher festgelegt sowie am Abend verlängert werden. Um die Ruhezeiten einhalten zu können, beginnen die Bauhofmitarbeiter am darauf folgenden Tag entsprechend den Stunden die zuvor geleistet wurden später.

6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens

Die Schneeräumung und Streuung ist nach der Dringlichkeitsstufe durchzuführen.

7. Führung eines Streubuches zur Beweissicherung

Täglich ist die Temperatur während der kalten Jahreszeit morgens, mittags und abends, die Niederschläge, insbesondere die Zeit der Schneefälle, die Zahl der eingesetzten Kräfte sowie der Beginn und das Ende der Streuzeit buchmäßig festzuhalten. Das Streubuch ist dem Ordnungsamt alle 14 Tage zur Kontrolle vorzulegen.

Zuständig hierfür ist der Bauhofleiter oder sein Stellvertreter.

8. Schneeräumung und Streuung der Gehwege

Die Schneeräumung und Streuung ist nur vor gemeindeeigenen Grundstücken Pflicht, da die Räum- und Streupflicht durch die örtliche Räum- und Streupflichtsatzung auf Dritte übertragen wurde.

9. Schneeräumung und Streuung der Straßen

Die Fahrbahnen sind zu räumen, die gefährlichen Stellen sind zu streuen. Dies gilt insbesondere für Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven mit Querneigung der Straßenoberfläche nach außen, an Gewässern entlangführende Strecken, stark befahrenen Straßen sowie Brücken, gepflasterten Straßen und Straßenverengungen. Straßen mit Gefälle von mehr als 5 % gelten stets als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Strecken der Ortsdurchfahrt.

10. Durchführung des Winterdienstes

Da es technisch nicht möglich ist den Winterdienst auf allen Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee oder Glatteis gleichzeitig durchzuführen und je nach Wetterlage Wiederholungen notwendig sind, haben

- Steilstrecken
- Fußgängerüberwege
- Bushaltestellen
- Überquerungshilfen
- Ärzteauffahrten
- Schulwege (Schulwegsicherung)
- Öffentliche Bereiche und Einrichtungen

aufgrund ihrer Wichtigkeit für die Stadt, da sie von besonderer Bedeutung und/oder besonders gefährlich sind, die Dringlichkeitsstufe I.

Untergeordnete Straßen werden der Dringlichkeitsstufe II zugeordnet.

Dringlichkeitsstufe I in alphabetischer Reihenfolge:

Am Flachter Pfad	Haydnstraße	Pforzheimer Straße
Auf der Wanne	Jahnstraße	Schleglerstraße
Beethovenstraße	Kirchstraße	Schloßgartenweg
Bergstraße	Lailbergstraße	Schlosshof
Bloßenbergstraße	Leonberger Straße	Schubertstraße
Breitenstraße	Lerchenrain	Schulstraße
Dickenbergstraße	Malmsheimer Pfad	Steinstraße
Fliederweg	Marktplatz	Uhlandstraße
Förichstraße	Marktstraße	Wannenstraße
Hauptstraße	Milanstraße	
Hausener Straße	Mönsheimer Straße	

Dringlichkeitsstufe II in alphabetischer Reihenfolge:

Adlerweg	Grabenstraße	Parkstraße
Alemannenstraße	Graf-Eberhard-Straße	Querstraße
Alte Mönzheimer Straße	Gutkunststraße	Rapunzelweg
Am Klaffstein	Habichtweg	Römerstraße
Am Zieselbach	Haldenhof	Rosenstraße
Amselweg	Hamsterweg	Rotkäppchenweg
Bachstraße	Heerstraße	Rübezahlweg
Bädergasse	Heidestraße	Schafwäsche
Bärenweg	Hinter der Stadt	Schillerstraße
Birkenstraße	Hirschgasse	Schlehenweg
Blumenstraße	Igelweg	Schlosshof
Brunnenstraße	Iltisweg	Schmale Straße
Buchenstraße	Im Dörfle	Schwalbenweg
Bussardstraße	Im Höfle	Seitenstraße
Dachsweg	Im Kammerthal	Sonnenstraße
Dornröschenweg	Jägerstraße	Sperbergweg
Drosselweg	Jakob-Hornung-Straße	Steinkauzweg
Eichstraße	Keltenstraße	Talstraße
Elfenweg	Kirchgässle	Uhuweg
Erlenweg	Lilienstraße	Unter dem Mittelberg
Eulenstraße	Lindenhof	Untere Dickenbergstraße
Falkenweg	Lindenstraße	Veilchenweg
Färbergasse	Luchsweg	Wacholderweg
Fichtenstraße	Marderweg	Wartmauerstraße
Finkenweg	Marktplatz	Weißdornweg
Frankenstraße	Mittelberg	Wichtelweg
Fronmühlweg	Mozartstraße	Wieselweg
Fuchsweg	Mühlrain	Wiesenstraße
Gartenstraße	Mühlweg	Zinselwiesen
Goethestraße	Ottenbühl	
Gottlob-Armbrust-Straße	Panoramastraße	

Abweichungen sind jederzeit möglich.

Heimsheim, den 12. März 2019



Troll, Bürgermeister